

ATI Industrie

Birkenweg 9 72147 Nehren

Qualitätssicherungsvereinbarung

Stand : 01.01.2014

Seite 1

Präambel

Die Qualitätssicherungsvereinbarung ist integraler Bestandteil jedes Vertrages und Lieferverhältnisses zwischen der ATI-Industrie Ltd. und dem jeweiligen Lieferanten

§ 1 Zweck

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung regelt Mindestanforderungen zur Durchführung von vorbeugenden Maßnahmen zur Qualitätssicherung beim Lieferanten. Ziel ist, dass damit bei allen Lieferungen und Leistungen die vertraglich vereinbarte bzw. spezifizierte Qualität erreicht und kontinuierlich verbessert wird.

§ 2 Voraussetzungen

Konsequentes Anwenden von Fehlervermeidenden Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität sollen zum beiderseitigen Nutzen beitragen

Der Lieferant ist für die Qualität seiner Produkte voll verantwortlich

Der Lieferant strebt die Zertifizierung DIN ISO 9001 an oder ist bereits zertifiziert.

Der Lieferant erfüllt alle behördlichen Auflagen und teilt auf Verlangen seinen Zertifizierungsstatus mit.

§ 3 Geltungsbereich

Diese QSV ist Bestandteil aller Verträge und Lieferverhältnisse zur Lieferung und Herstellung von Erzeugnissen, die der Kunde mit dem Lieferanten abschließt auch wenn im Einzelfall auf diese QSV kein Bezug genommen wird.

Die aus dieser QSV hervorgehenden Maßnahmen und Forderungen berühren im übrigen nicht die Verpflichtung des Lieferanten hinsichtlich der Bestellung, Zeichnungen, Lieferspezifikationen, Prüfpläne, Verpackungspläne, Normen, Vorschriften und Gesetze konforme Produkte zu liefern, die dem aktuellen und anerkannten Stand der Technik entsprechen..

§ 4 Qualitätsanforderungen

Die weiteren einzelnen Qualitätsanforderungen ergeben sich aus den jeweiligen Lieferverträgen, insbesondere den technischen Spezifikationen etc.

Die Produkte müssen den vereinbarten oder zugesicherten Spezifikationen entsprechen. Der Lieferant wird unverzüglich Prüfen, ob die vom Kunden vorgelegte Spezifikation (z.B. Zeichnung, Lastenheft, Datenblätter etc.) offensichtlich fehlerhaft, unklar, unvollständig oder offensichtlich abweichend von einem evtl. vereinbarten Muster ist. Erkennt der Lieferant, dass dies der Fall ist wird er den Kunden unverzüglich vor Aufnahme des Fertigungsprozesses oder der Durchführung der Leistung schriftlich verständigen.

Vergibt der Lieferant Aufträge an Unterlieferanten, so hat er dafür Sorge zu tragen, dass die Forderung dieser QSV auch durch den Unterlieferanten erfüllt werden. Der Kunde behält sich das Recht vor , auch diesen Unterlieferanten zu überprüfen. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Prüfung beim Unterlieferanten ggf. durch vertragliche Regelungen zu ermöglichen. Hierdurch ist der Lieferant jedoch nicht von seiner Verantwortung für den Unterlieferanten gegenüber dem Kunden entbunden.

Der Lieferant unterhält ein wirksames System zur Sicherstellung und ständigen Verbesserung der Qualität

§ 5 Nullfehlerstrategie

Gemeinsames Qualitätsziel heißt Null Fehler. Der Lieferant wird den Kunden unverzüglich unterrichten, sobald nachteilige Abweichungen vom vereinbarten Zielkorridor absehbar werden.

Die Vereinbarung eines Zielkorridors berühren die Haftung des Lieferanten für Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Mängel der Lieferung nicht. Vielmehr haftet der Lieferant aufgrund der vertraglichen Bedingungen auch dann für etwaige Mängel, wenn die Fehlerhäufigkeit im Rahmen des vereinbarten Zielkorridors liegt.

§ 6 Beanstandungen

Der Lieferant ist verpflichtet unverzüglich zur Vermeidung von Wiederholungsfehlern Sofortmaßnahmen einzuleiten. Ist der Lieferant nicht in der Lage, nicht erreichbar oder Willens diese Sofortmaßnahmen durchzuführen, behält sich der Kunde das Recht vor, seinen Bestand und falls erforderlich, den seines Kunden selbst zu Prüfen oder durch dritte prüfen zu lassen. Die dadurch entstehenden Aufwendungen trägt der Lieferant.

Der Lieferant hat das 8 D Report Verfahren anzuwenden, um alle erforderlichen korrigierenden und vorbeugenden Maßnahmen zu treffen. Eine erste Stellungnahme hat innerhalb von 24 h zu erfolgen. Spätestens nach 10 Arbeitstagen bzw. bis zu dem auf dem Prüfbericht genannten Termin ist mittels 8 D Report eine Antwort zu übersenden. Der Kunde behält sich das Recht vor, die getroffenen Maßnahmen zu überprüfen.

Entstehender Aufwand (z.B. Kosten für Logistik, Qualitätsicherung etc), Teilekosten die aufgrund von Reklamationen entstehen werden mittels Belastungsanzeigen belastet (Reklamationskosten 80 € / Reklamation, 0,6 €/ gefahrenen Km, Unterbringungskosten etc.)

§7 Qualitätsplanung und Prüfung

Der Lieferant ist verpflichtet sämtliche Qualifikationsprüfungen durchzuführen und sicherzustellen, dass die in der Zeichnung spezifizierten Merkmale in geeigneter Weise überprüft werden .

§ 8 Prüfmittel

Der Lieferant garantiert, dass sämtliche geeigneten Prüfmittel einsatzbereit zur Verfügung stehen. Der Nachweis der Kalibrierung ist durch den Lieferanten zu erfüllen.

§ 9 Bemusterung

Erstbemusterungen sind grundsätzlich nach Vorgaben des Kunden des Kunden vorzunehmen. Ist nichts anderes vorgegeben gilt der Errstmusterprüfbericht gemäß VDA 6.1.

§ 10 Wareneingangskontrolle

Der Kunde prüft die Ware bei Anlieferung nur hinsichtlich Ihrer Identität, Menge und äußerlich and der Verpackung auf Transportschäden.

Werden vom Kunden Mängel festgestellt, werden diese dem Lieferanten im ordnungsgemäßen Geschäftsgang angezeigt. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der späteren (Mängel)Rüge.

§ 11 Rückruf von Produkten

Findet der Kunde oder dessen Lieferant Anhaltspunkte dafür, dass eine Rückrufaktion des Endproduktes wegen eines fehlerbehafteten Produktes des Lieferanten notwendig ist, ist der jeweilig andere unverzüglich hierüber zu informieren.. Dieser hat sofort zu den Anhaltspunkten einer möglichen Rückrufaktion Stellung zu nehmen. Der Kunde und dessen Lieferant werden unverzüglich eine Untersuchung durchführen, um den Grund des Problems zu bewerten und falls erforderlich Sofortmaßnahmen bis hin zu einer vorsorglichen Auswechslung ergreifen. Zur Durchführung der Untersuchung stellen beide alle notwendigen Unterlagen und Daten zur Verfügung.

Der Kunde ist schon vor eventueller Inanspruchnahme aus Produkthaftungsgründen berechtigt, zu Lasten des Lieferanten alle erforderlichen Maßnahmen durchzuführen um die Entstehung und Geltendmachung von Produkthaftungsansprüchen zu verhindern, soweit solche auf die Zulieferungen des Lieferanten gestützt werden können. Der Kunde ist berechtigt einseitige Rückruf- Serviceaktionen durchzuführen oder Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung zu ergreifen, falls sich die Vertragsparteien sich nicht über die Notwendigkeit oder die gemeinsame Durchführung einer solchen Maßnahme einigen können. Der Lieferant stellt den Kunden von sämtlichen Schadenersatzansprüchen, insbesondere von Produkthaftungsansprüchen Dritter wegen des Gebrauchs der von dem Lieferanten gelieferten Produkte frei, sofern der Kunde dies nachweislich nicht grob fahrlässig oder unsachgemäß gehandhabt hat.

§ 12 Kennzeichnung und Verpackung

Der Lieferant stellt sicher, das die Qualität der Lieferung durch geeignete Verpackung für Lagerung und Transport zum Empfängerwerk des Kunden, sowie die Einführung der laufenden Produktion nicht beeinträchtigt wird. Infolge dessen wird er ausschließlich in diesen Anforderungen entsprechenden Transportmittel und Verpackungen anliefern.

Der Lieferant muss sicherstellen, dass die Kennzeichnung der verpackten Produkte auch während des Transportes und der Lagerung lesbar und mit der Verpackungseinheit verbunden bleibt.

§ 13 Identifikation und Rückverfolgbarkeit

Der Lieferant verpflichtet sich, die Rückverfolgbarkeit der von Ihm gelieferten Produkte sicherzustellen. Im Falle eines beim Kunden festgestellten Fehlers muss ein Rückschluss möglich sein, um die Mengeneingrenzung schadhafter Teile und des Ausgangsmaterials durchführen zu können.. Die Kennzeichnung der Ware erfolgt soweit nichts anderes vereinbart wurde gemäß VDA-Richtlinie.

§ 14 Geltungsdauer

Diese QSV gilt in ihrer aktuellen Version unbefristet für alle im §3 definierten Beziehungen.

§ 15 Anerkennung

Der Lieferant bestätigt die Kenntnisnahme, Einrichtung und Einhaltung der in der vorliegenden QSV beschriebenen Abläufe durch rechtsverbindliche Unterschrift auf den in der Präambel erwähnten Verträgen / dem Rahmenvertrag.

§ 16 Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig alle schriftlichen Unterlagen, mündliche oder visuell wahrgenommene Informationen, die Ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt über die Laufzeit dieser vertraglichen Vereinbarung hinaus und endet erst, wenn die Unterlagen und Informationen allgemein bekannt geworden sind.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält. Rechtsunwirksame Bestimmungen dieses Vertrages und/oder Regelungslücke sind von den Vertragsparteien unverzüglich durch solche wirksame Bestimmungen zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Ziel, das mit diesem Vertrag verfolgt wird am nächsten komme.

§ 18 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Die vertraglichen Vereinbarungen unterliegen ausschließlich dem (materiellen) Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag oder sich im Zusammenhang mit der Durchführung ergebenden Streitigkeiten ist der jeweilige Sitz des Kunden.